



## **Ordnung für die Studien- und Studentenberatung (Akademische Berufsberatung)**

Vom 24. Juni 1970

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. August 1970

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 3 Ziff. 3 des Universitätsgesetzes<sup>1</sup> und auf § 79 des Schulgesetzes<sup>2</sup>, folgende Ordnung für die Studien- und Studentenberatung:

### **I. Zweck und Aufgabe**

#### *Zweck*

§ 1. Die Studien- und Studentenberatung bezweckt, Mittelschüler und weitere Interessenten vor der Wahl einer höheren Fachausbildung oder eines akademischen Studiums sowie Studierende der Universität im Rahmen dieser Ordnung unentgeltlich zu beraten.

<sup>2</sup> Die Studien- und Studentenberatung ist dem kantonalen Studien- und Studentenberatungsdienst übertragen.

#### *Dokumentation*

§ 2. Der kantonale Studien- und Studentenberatungsdienst unterhält eine studien- und berufskundliche Dokumentation.

#### *Information*

§ 3. Der kantonale Studien- und Studentenberatungsdienst informiert die Mittelschüler regelmässig über die Möglichkeiten einer höheren Fachausbildung und von Hochschulstudien sowie über die Berufsaussichten.

<sup>2</sup> Er besorgt in Zusammenarbeit mit der Universität die Information der Studierenden über die verschiedenen Studiengänge und die beruflichen Möglichkeiten und Aussichten.

#### *Beratung*

§ 4. Der kantonale Studien- und Studentenberatungsdienst unterhält eine nach psychologisch-diagnostischen Gesichtspunkten methodisch aufgebaute Beratungsstelle, welche für persönliche Fragen im Zusammenhang mit der Studienwahl und während des Studiums in Anspruch genommen werden kann.

<sup>2</sup> Durch die Beratung wird den Ratsuchenden die Verantwortung für die zu treffenden Entscheidungen nicht abgenommen.

#### *Koordination*

§ 5. Der kantonale Studien- und Studentenberatungsdienst unterhält Verbindungen zu Institutionen, die sich mit der Studien- und Studentenberatung befassen. Insbesondere stellt er den Kontakt her mit den einzelnen Mittel- und höheren Fachschulen, mit den Fakultäten, Abteilungen und Fachgruppen, mit

---

<sup>1</sup> Dieses G vom 14. 1. 1937 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das G über die Universität Basel (Universitätsgesetz) vom 8. 11. 1995 (SG 440.100).

<sup>2</sup> SG 410.100.



den Beratungsinstanzen der Universität und weiteren staatlichen und privaten Institutionen, welche sich mit allgemeinen oder besonderen Problemen der Studien- und Studentenberatung befassen.

## II. Organisation

### *Unterstellung*

§ 6. Der kantonale Studien- und Studentenberatungsdienst untersteht der Fachaufsicht einer Aufsichtskommission. Diese setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und wird vom Erziehungsrat jeweils auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Es werden in diese Kommission gewählt:

Auf Vorschlag der Regenz der Universität

2 Dozenten, davon einer als Kommissionspräsident

Auf Vorschlag des Studentenrates

2 Studierende

Auf Vorschlag der Gymnasialrektorenkonferenz

2 Rektoren

Auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes

1 weiteres Mitglied

<sup>2</sup> Die Kommission kann die Berater zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>3</sup> In administrativer Hinsicht verkehrt der kantonale Studien- und Studentenberatungsdienst direkt mit dem Erziehungsdepartement.

<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission erstattet jährlich einen Geschäftsbericht zuhanden der Universität und der Behörden.

### *Interne Organisation*

§ 7. Der kantonale Studien- und Studentenberatungsdienst obliegt Beratern mit akademischem Abschluss und einer entsprechenden psychologischen Fachausbildung. Die Verwaltungsarbeiten werden durch ein Sekretariat erledigt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission setzt das Pflichtenheft der Berater fest.

### *Statut der Berater*

§ 8. Die Berater sind Mitarbeiter des Kantons. Sie werden auf Vorschlag der Aufsichtskommission nach den Bestimmungen des Personalgesetzes angestellt. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Durch Gesetz vorgeschriebene Ausnahmen bleiben vorbehalten.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Durch diese Ordnung wird die Ordnung für die akademische Berufsberatung vom 27. April 1953 aufgehoben.

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft und Wirksamkeit.

---

<sup>3</sup> § 7 Abs. 1 geändert durch ERB vom 3. 4. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>4</sup> § 8 Abs. 1 in der Fassung des ERB vom 3. 4. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).